

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

1. zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte
— Drucksachen 10/6392; 10/6418 —

2. zu dem Antrag der Fraktion der SPD **— Drucksache 10/6414 —**

Einheitliche Europäische Akte

A. Problem

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte geschaffen werden.

B. Lösung

Das Vertragswerk bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/6392 — mit der Maßgabe, daß folgender Artikel 1 a eingefügt wird:

„Artikel 1 a

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, die für die Länder von Interesse sein könnten.

(2) Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung bei Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist.

(3) Die Bundesregierung berücksichtigt diese Stellungnahme bei den Verhandlungen. Soweit eine Stellungnahme ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betrifft, darf die Bundesregierung hiervon nur aus unabwiesbaren außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Im übrigen bezieht sie die vom Bundesrat vorgetragenen Länderbelange in ihre Abwägung ein.

(4) Im Falle einer Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates zu einer ausschließlichen Gesetzgebungsmaterie der Länder und im übrigen auf Verlangen teilt die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe mit.

(5) Ist dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sind, unbeschadet der bereits bestehenden Regelungen, auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuzuziehen, soweit der Bundesregierung dies möglich ist.

(6) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.“,

im übrigen unverändert anzunehmen;

2. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/6414 — abzulehnen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	Schwarz	Brück	Schäfer (Mainz)	Frau Kelly
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Schwarz, Brück, Schäfer (Mainz) und Frau Kelly

Der Gesetzentwurf — Drucksachen 10/6392, 10/6418 — wurde dem Deutschen Bundestag am 10. bzw. 12. November 1986 zugeleitet, der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/6414 — am 12. November 1986. In seiner 246. Sitzung am 13. November 1986 wurden Gesetzentwurf und Antrag diskutiert und zur federführenden Beratung an den Auswärtigen Ausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Alle mitbeteiligten Ausschüsse haben am 3. Dezember 1986 die Vorlagen beraten.

Der Rechtsausschuß empfahl einstimmig bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf — Drucksache 10/6392 — einschließlich Artikel 1a in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung — Drucksache 10/6418 — anzunehmen.

Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/6414 — wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Finanzausschuß empfahl die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksachen 10/6392 und 10/6418 — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN sowie die Ablehnung des Antrags der Drucksache 10/6414 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD.

Der Wirtschaftsausschuß empfahl mit Mehrheit gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung, die sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ergibt.

Den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/6414 — lehnte er mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD ab.

Der Haushaltsausschuß empfahl Annahme des Gesetzentwurfs zur Einheitlichen Europäischen Akte. Ein Antrag der Fraktion der SPD, nach Artikel 1a einen neuen Artikel 1b mit dem Wortlaut:

„Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu EG-Vorhaben, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen Gesetzgebungsmaterien des Bundes betreffen, dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist.“

einzufügen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD in der Drucksache 10/6414 wurde mit gleicher Mehrheit abgelehnt.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft gab am 25. November 1986 eine gutachtliche Stellungnahme ab (s. Anlage).

Der federführende Auswärtige Ausschuß beriet den Gesetzentwurf sowie den Antrag der Fraktion der SPD in seiner 81. Sitzung am 3. Dezember 1986 und beschloß mehrheitlich gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/6392 — in der Fassung, die sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung — Drucksache 10/6418 — zur Stellungnahme des Bundesrates ergibt. Danach ist im Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte nach Artikel 1 folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, die für die Länder von Interesse sein könnten.

(2) Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung bei Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist.

(3) Die Bundesregierung berücksichtigt diese Stellungnahme bei den Verhandlungen. Soweit eine Stellungnahme ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betrifft, darf die Bundesregierung hiervon nur aus unabweisbaren außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Im übrigen bezieht sie die vom Bundesrat vorgetragenen Länderbelange in ihre Abwägung ein.

(4) Im Falle einer Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates zu einer ausschließlichen Gesetzgebungsmaterie der Länder und im übrigen auf Verlangen teilt die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe mit.

(5) Ist dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sind, unbeschadet der bereits bestehenden Regelungen, auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuzuziehen, soweit der Bundesregierung dies möglich ist.

(6) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.“

Den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/6414 — lehnte der Auswärtige Ausschuß mit zehn Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen sechs Stimmen der Fraktion der SPD und bei einer Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD begrüßten die Einheitliche Europäische Akte als Vertragswerk, das neue Zuständigkeiten der Gemeinschaft begründet und für den Entscheidungsprozeß im Rat beschleunigte Verfahren einführt. Die Einheitliche Europäische Akte wird als eine neue Stufe der Einigung und als ein kleiner, aber wichtiger Schritt zur Europäischen Union angesehen. Die dem Europäischen Parlament eingeräumten Mitwirkungsrechte werden allerdings als unzulänglich bezeichnet.

Die Auffassungen im einzelnen:

- a) Nach Auffassung der Fraktion der SPD wird eine Parlamentarisierung der Entscheidungen durch das Informations- und Beteiligungsverfahren, das dem Bundesrat in Artikel 1a eine Einwirkung auf die europapolitischen Beschlüsse der Bundesregierung einräumt, nicht erreicht. Der Deutsche Bundestag sei weiterhin auf das Informationsverfahren nach Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes zu den Römischen Verträgen angewiesen. Dem EP seien keine neuen Rechte zugewachsen, die den zurückgehenden Einfluß der nationalen Parlamente ausgleichen könnten.

Die Fraktion der SPD hält es für geboten, das Vertragsgesetz um eine weitere Vorschrift zu ergänzen, die dem Bundestag bei Gesetzgebungsmaterien, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist gibt. Damit sei ein gewisser Ausgleich des Demokratiedefizits bei der europäischen Gesetzgebung möglich. Eine Bewegungsunfähigkeit der Bundesregierung solle damit nicht herbeigeführt werden. Der Deutsche Bundestag müsse aber vor wichtigen Vorhaben seine Meinung einbringen können.

Die Fraktion der SPD glaubt nach einer Diskussion im Auswärtigen Ausschuß diese Rechte des Bundestages allerdings wahren zu können, wenn die Bundesregierung bereit ist, im Plenum zu Protokoll zu geben, daß sie eine rechtzeitige Unterrichtung des Deutschen Bundestages vornimmt und dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß die Bemühungen um eine Stärkung der Befugnisse des EP intensiviert werden müssen. Dieses solle in einer Präambel ausgedrückt werden, die die Grundsätze für den fortschreitenden Zusammenschluß der Staaten der Europäischen Gemeinschaft darlegt.

- b) Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU ist dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzu-

stimmen. Artikel 1a sei zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern abgestimmt worden. Welche Wirkung das Gesetz entfalte, hänge von weiteren Absprachen ab.

Mit dieser Vorschrift trete jedoch eine Verschiebung zu Lasten des Deutschen Bundestages ein. Seine Beteiligung an europapolitischen Vorhaben der Bundesregierung erfahre keine Stärkung. Es sei aber nicht mehr möglich, in das Vertragsgesetz, das ein optimales Ergebnis darstelle, weitere Vorschriften hineinzunehmen, mit denen neue Rechte für den Deutschen Bundestag begründet würden.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnt es ab, dem Gesetz eine Präambel voranzustellen. Allerdings seien die Grundsätze zwischen den Parteien, mit Ausnahme der Fraktion DIE GRÜNEN, unbestritten. Die Fraktion der CDU/CSU ist deshalb einverstanden, aus dem Antrag der Fraktion der SPD einen Teil der Grundsätze zum Bestandteil des Berichts zu machen. Sie lauten:

Der Deutsche Bundestag wird bei der Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte darauf achten, daß sich die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland von den Grundsätzen leiten lassen,

daß die Einigung Europas historischer Auftrag der europäischen Völker bleibt, Europa nur durch diesen Zusammenschluß seiner Rolle in der Welt gerecht werden kann und Freiheit und Frieden dauerhaft gesichert werden können,

daß die Errichtung einer europäischen Union Ziel der europäischen Einigungsbemühungen bleibt, der fortschreitende Zusammenschluß der Staaten der Europäischen Gemeinschaft sich an demokratischen Prinzipien zu orientieren hat und die Zustimmung der europäischen Völker Grundlage dieses Einigungsprozesses bleiben muß.

- c) Nach Auffassung der Fraktion der FDP ist das Länderbegehren, bei europapolitischen Vorhaben stärker beteiligt zu werden, verständlich. Die engere Einbeziehung des Bundesrates in den Integrationsprozeß sei eine Stärkung der Exekutiven, die sich hemmend auswirken könne. Man müsse auch auf Konfliktmöglichkeiten hinweisen. Artikel 1a sei ein Gesetz für Gemeinschaftsaufgaben, das eine Handhabe zur Durchsetzung der Interessen von Bund und Ländern biete, zum Nachteil des Deutschen Bundestages. Wer eine Europäische Union wolle, müsse die Gewaltenteilung in Europa achten und dürfe keine einseitige Verschiebung vornehmen.

Die Fraktion der FDP hält eine Ergänzung des Gesetzes zugunsten der Rechte des Deutschen Bundestages kurz vor der Schlußabstimmung kaum mehr für möglich und aus europapolitischen Erwägungen nicht geboten. Souveränitätsverzichte bedingten den Verzicht der nationalen Parlamente, auf das supranationale Geschehen unbeschränkt weiter einzuwirken.

Unbestritten sei dagegen der materielle Gehalt der oben erwähnten Grundsätze.

- d) Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt die Einheitliche Europäische Akte ab. Das Vertragswerk schreibe fest, daß die Europäische Gemeinschaft die zweite NATO-Säule sei. Die Einbeziehung der Sicherheits- und Außenpolitik in die vertraglichen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft habe in Irland anläßlich der Ratifizierung zu Diskussionen wegen der Neutralität dieses Landes geführt.

Die Kompetenzen des Europäischen Parlaments würden nicht geklärt. Es verliere sogar Rechte im Haushaltsverfahren, wenn es sich um die Technologieprogramme handele. Auch bei den Strukturfonds werde das EP nur angehört. Außerdem würden die Mehrheitsentscheidungen im Rat soziale Vetopositionen einzelner Mitgliedstaaten schwächen.

- e) Nach Auffassung der Bundesregierung hängen die Wirkungen der Einheitlichen Europäischen Akte vom politischen Willen der Mitgliedstaaten ab. Die Bundesregierung habe sich beständig für weitergehende Rechte des EP eingesetzt, die jedoch zwischen den Vertragspartnern nicht konsensfähig gewesen seien. Der gegenwärtige Stand der Integration habe keine weitere Ausdehnung der vertraglichen Befugnisse möglich gemacht. Die Bundesregierung werde sich auch in Zukunft für einen Ausbau der parlamentarischen Rechte des EP einsetzen. Wenn das EP die

ihm jetzt eingeräumten Möglichkeiten nutze, könne es seinen Einfluß beträchtlich steigern.

Das Vertragsgesetz führe ein neues Verfahren zur Stellungnahme des Bundesrates ein. An dem bisherigen Verfahren der Zuleitung nach Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes zu den Römischen Verträgen werde sich zum Nachteil des Deutschen Bundestages nichts ändern. Dem Deutschen Bundestag bleibe es unbenommen, über die bestehenden Informationsrechte hinaus die Bundesregierung zu zitieren und Erklärungen zu europapolitischen Vorhaben zu verlangen. Die Bundesregierung werde künftig auch von sich aus den Deutschen Bundestag und dessen Ausschüsse über wichtige Entwicklungen der Europäischen Gemeinschaft unterrichten. Sie werde dem Deutschen Bundestag bei Verordnungen der EG, die Gesetzgebungsaufgaben des Bundes betreffen, vor ihrer Entscheidung die Möglichkeit geben, in angemessener Frist dazu Stellung zu nehmen.

Einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern müsse es vorbehalten bleiben, den Charakter der Büros der Bundesländer in Brüssel zu definieren. Zum Ausgleich habe die Bundesregierung den Bundesländern angeboten, Vertreter der Länder in die Ständige Vertretung in Brüssel aufzunehmen.

Der Auswärtige Ausschuß bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Schwarz

Brück

Schäfer (Mainz)

Frau Kelly

Berichterstatte

Anlage

Gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages vom 25. November 1986 zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte
— Drucksachen 10/6392, 10/6418 —

1. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft spricht sich für eine Verabschiedung des Vertragsgesetzes aus und begrüßt es, wenn die Einheitliche Europäische Akte zum 1. Januar 1987 in Kraft treten kann.

Die Einheitliche Europäische Akte sieht im Wissenschaftsbereich vor:

- EG-Programme auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung zur Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- die Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse solcher Aktivitäten;
- die Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

Darüber hinaus sind mittelbare Auswirkungen der Einheitlichen Europäischen Akte für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich interessant, zum Beispiel:

- Harmonisierungsmaßnahmen der EG zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;
- die geplante Politik eines wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische, insbesondere benachteiligte Regionen bevorzugende Entwicklung zur Einheit Europas zu fördern.

Derartige Bestrebungen schaffen günstige Voraussetzungen für die weitere Realisierung des

Aktionsprogramms der EG im Bildungsbereich von 1976 sowie für die Schaffung eines Europas der Bürger. Beispielhaft ist hier das von der EG bereits verabschiedete COMETT-Programm zu nennen. Auch die Programme ERASMUS und YES, welche einer verstärkten Mobilität von Studenten bzw. dem vermehrten Jugendaustausch dienen und deren Zustandekommen der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft begrüßen würde, passen in diesen Rahmen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft erkennt auf der anderen Seite nicht, daß die genannten und weitere Programme — auf der Basis des Aktionsprogramms von 1976, des Europas der Bürger oder der Einheitlichen Europäischen Akte selbst — neben den finanziellen Problemen die Fragen einer Kompetenzverlagerung auf die Europäische Gemeinschaft und damit die innerstaatliche Kompetenzabgrenzung wie Kompetenzwahrnehmung zwischen Bund und Ländern gerade auf dem Gebiet von Bildung und Wissenschaft besonders akut werden lassen. Daher hält der Ausschuß den Kern des Anliegens in der Stellungnahme des Bundesrates zur Einfügung eines Artikels 1a in das Ratifizierungsgesetz für berechtigt. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft ist der Ansicht, daß die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung diesem Anliegen in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

2. Diese Stellungnahme wurde bis auf den letzten Absatz, zu dem die Fraktion der SPD sich der Stimme enthielt, einstimmig beschlossen.

